



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**CUI 3/3 Add. 1
12.10.2015**

Original: FR

3. TAGUNG

Stellungnahme Belgiens

z. Hd. des Generalsekretärs der OTIF

Ihre Kontaktperson
Clio LIEGEOIS
Attachée
Tel.: +32 2 277 3608 - Fax : +32 2 277 40 47
Gsm : + 32 475/47.30.62
E-Mail : clio.liegeois@mobilite.fgov.be

Betriebsnummer 0 308 357 852

Metro: Rogier
Zug: Gare du Nord
Bus und Tramhaltestelle: Rogier
Bewachter Fahrradstellplatz: Gare du Nord

Ihr Schreiben vom: 14/08/2015
Ihre Referenz: A 91-01/506.2015
Unsere Referenz: 260/CL
Anlage(n): /
Brüssel, den 12/10/2015

Betreff: Stellungnahme Belgiens zur Revision der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI)

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich freue mich, Ihnen in Antwort auf ihr Rundschreiben vom 14. August 2015, in dem Sie die Mitgliedstaaten gebeten hatten, Ihnen ihre Kommentare zum neuen Textvorschlag für die Revision der Artikel 1 und 3 ER CUI zuzusenden, folgende Stellungnahme Belgiens zu übermitteln.

1. Artikel 1 § 1: Begriffsbestimmung von internationaler Zug

Betreffend die Art des Bezuges auf einen „**internationalen Zug**“ sind wir, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 30.04.2015 dargelegt, der Ansicht, dass das zentrale Element die Verwendung des Begriffes „**voraussichtlich**“ (voraussichtliche Überquerung einer Grenze gemäß Trassenantrag) und nicht die des aktuell vorgeschlagenen Begriffes „**vereinbarungsgemäß**“ sein sollte. Ausschlaggebend sollte die Absicht sein, eine grenzüberschreitende Beförderung durchzuführen: Die Anwendung der ER CUI würde dann dadurch ausgelöst, dass ein Zug voraussichtlich eine Grenze überfährt, auch wenn es konkret, beispielsweise aufgrund von Problemen mit der Eisenbahninfrastruktur, nicht zum tatsächlichen Grenzübertritt kommt. Auch in solch einem Fall wäre es richtig und logisch, dass sich der Beförderer auf die ER CUI berufen kann. Es muss jedoch vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, der internationale Aspekt eines Zuges sei abhängig von zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern der durchquerten Länder geschlossenen Vereinbarungen. Die vertragliche Vereinbarung zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber behandelt den internationalen Aspekt eines Zuges i. d. R. nicht im Geringsten: Meistens entscheidet darüber der Beförderer und der Infrastrukturbetreiber kümmert sich lediglich um den Verkehr in seinem Staat.

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit sollte zudem in der französischen Fassung zwischen „d'un État membre“ und „par un train dont il est convenu (...)“ ein Komma eingefügt werden. So wird klargestellt, dass es sich um die „Nutzung der Eisenbahninfrastruktur“ (...) „durch einen Zug, der vereinbarungsgemäß (...)“ handelt.

2. Artikel 1 § 2: Anwendungsbereich

Beim Durchlesen der Anmerkungen des CIT zum neuen Artikel 1 § 2¹ ist Belgien an der Auslegung der Frage hängen geblieben, ob der neu vorgeschlagene Anwendungsbereich die Beförderungsverträge im Sinne der ER CIM und CIV wirklich umfasst. Belgien vertritt die Auffassung, dass der neue Artikel 1 § 1 der ER CUI diese Verträge in keinem Fall vom Anwendungsbereich der ER CUI ausschließen sollte, zumal Artikel 8 § c) sich darauf bezieht. Unserer Ansicht nach sollte darauf geachtet werden, dass der aktuelle Anwendungsbereich des Artikels 8 § 1 c) der ER CUI weiterhin vom neuen Anwendungsbereich des Artikels 1 abgedeckt bleibt und kein Widerspruch zwischen Artikel 8 § 1 c) ER CUI und dem neuen Artikel 1 der ER CUI entsteht.

Gleichzeitig muss jedoch auch verhindert werden, dass Artikel 8 § 1 a) und b) ausschließlich auf die Existenz eines Beförderungsvertrages im Sinne der ER CIM und CIV reduziert werden. Aus diesem Grund kann sich Belgien dem Vorschlag des CIT betreffend Artikel 1 § 2 nicht anschließen.

3. Erläuternde Bemerkungen

Die an den Erläuternden Bemerkungen vorgenommenen Änderungen werfen in unseren Augen gewisse Probleme auf:

- Der Satz „Ein internationaler Verkehr impliziert die Nutzung mehrerer nationaler Trassen“ erscheint uns zu kategorisch, da aktuell auch internationale Trassen existieren (im Voraus vereinbarte Trassen der RFC). Es sollte daher eine weniger kategorische Formulierung gefunden werden, wie in etwa „Ein internationaler Verkehr **kann** die Nutzung mehrerer nationaler Trassen **implizieren**“.
Zwar bezieht sich, zumindest in Belgien, die zwischen Infrastrukturbetreiber und Eisenbahnunternehmen getroffene Vereinbarung immer auf eine **Trasse** und nicht auf einen Zug, jedoch scheint es außerhalb der Europäischen Union auch OTIF-Mitgliedstaaten zu geben, in denen der Begriff „Trasse“ nicht bekannt ist. Wäre es für diese Staaten nicht passender, den Begriff des „**international geplanten Zuges**“ (englisch „scheduled international train“) zu verwenden?
- Der Ausdruck „**transports internationaux**“ in der französischen Fassung am Ende der Erläuterungen zu Artikel 1 kann zu Missverständnissen mit dem Begriff „trafic international“ führen (im Deutschen jeweils „internationaler Verkehr“). Es sollte also besser der Begriff „trafic international“ verwendet werden.
- Der Verweis auf Artikel 6 COTIF in den Erläuternden Bemerkungen zur Begriffsbestimmung des Beförderers erscheint uns angemessen. Allenfalls sollte die Reichweite des Verweises genauer definiert werden, mit dem die Anwendung auf den internationalen Verkehr in Abgrenzung zum nationalen Verkehr beschränkt werden sollte.

¹ Bemerkung des OTIF-Sekretariates: s. Dok. CUI 2/3 Add. 8 Punkt 2.3, das der 2. Tagung der Arbeitsgruppe vorgelegen hat

Mit freundlichen Grüßen

Clio Liégeois

Vertreterin Belgiens in der Arbeitsgruppe „Revision der ER CUI“

Unsere Büroöffnungszeiten sind von 9:00-12:00 und von 14:00-16:00 Uhr. Privatpersonen, denen es nicht möglich ist, sich innerhalb dieser Zeiten frei zu nehmen, können Dienstags oder Freitags bis 20:00 Uhr einen Termin vereinbaren.

\\bates\spoorreg\O.04 OTIF\Réunions organes OTIF\WG RU CUI\2015-11-24\Position BE

www.mobilit.belgium.be